Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

119 (19.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 119 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 19. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 17. Mai. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vgl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Redakteurs des „Pfälzer Boten" August Berberich in Mannheim, den Vollzug von Gefängnißstrafen wegen Preßvergehen, bezhw. politischer Vergehen überhaupt betr.

Nach dem vom Abg. Fieser erstatteten ausführlichen Bericht beantragt die Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Dagegen liegt ein Antrag der Abg. Junghanns und Gen. vor, welcher nach einer von den Antragstellern auf Anregung des Präsidenten modifizirten Fassung dahin geht, die vorliegende Petition der Großh. Regierung mit dem Wunsche zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen vorgelegt werden möge.

Zur Begründung dieses Antrags erhält zunächst

Abg. Junghanns das Wort. Derselbe erklärt, mit seinem Antrage keine politische Debatte herbeiführen zu wollen. Er müsse hier Verwahrung gegen eine Stelle des Berichts einlegen, in dem gesagt sei, daß das Rechtsbewußtsein des Volks eine besondere Strenge bei politischen Vergehen verlange. Vielmehr betrachte man überall politische Vergehen mit größerer Milde, und es gebe an den bedeutendsten Stellen Männer, die zu irgend einer Zeit ihres Lebens mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen seien. Was insbesondere die Preßvergehen betreffe, sei man z. B. in England oder Amerika weit nachsichtiger als in Deutschland, wo man sich mit einem ganzen Arsenal von Strafgesetzen umgeben habe, so daß man sich nur wundern müsse, daß sich noch Leute für den gefährlichen Beruf eines Journalisten finden. Eine weise Regierung werde eher mit Bedauern auf eine größere Anzahl von politischen Vergehen, insbesondere kirchlicher Natur, sehen, als Neigung zu strengerem Verfahren an den Tag legen. Die 1800jährige Geschichte der katholischen Kirche lehre, daß sich der Widerstand im Streite mit dem Staat, nur innerhalb gewisser Grenzen bewege und gewisse Grundlagen des Staats stets unangetastet lasse. Aus den Erklärungen der Vertreter der Großh. Regierung in den Kommissionssitzungen habe Redner die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Regierung keine Neigung zu besonderer Strenge vorhanden sei. Immerhin bedürfe aber die Frage über den Vollzug der Freiheitsstrafen einer eingehenden Prüfung. Redner sei nicht ganz mit der jetzigen Regelung des Verfahrens einverstanden. Bestimmungen, die so tief in die persönliche Freiheit eingreifen, sollten nicht bloß in einer Verordnung, sondern durch Gesetz geregelt sein. Dann müsse man auch an einzelnen Grundsätzen dieser Verordnung Anstand nehmen.

Nach § 16 des Reichs-Strafgesetzbuches können die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. In Baden sei nun bestimmt, daß bei Gefängnißstrafen über 6 Wochen zwangsweise Beschäftigung eintreten solle. Dies entspreche nicht den milderen Traditionen des Landes. Man müsse einen Unterschied machen zwischen solchen Vergehen, die eine gewisse Ehrlosigkeit der Gesinnung dokumentiren, und andern, bei denen sich ein Mangel an ehrenhafter Gesinnung nicht ergebe. Dieser Unterschied sollte auch in den Strafvollzug eingeführt werden. Bei unbefangener Beurtheilung werde man nicht sagen können, daß das Aufnähen von Knöpfen auf Kartons, Strohflechten, Dütenmachen u. s. w. nicht zu den den Fähigkeiten eines gebildeten Mannes entsprechenden Beschäftigungen gehöre. Schon darin, daß zwangsweise gearbeitet werden müsse, liege eine Erschwerung der Gefängnißstrafe, die noch weit empfindlicher sei als eine Entbehrung bezüglich der Kost. Ferner sei nicht richtig, daß so viel in das Ermessen der Gefängnißbehörden gestellt sei. Redner wolle nach den von den Regierungskommissären in der Kommission abgegebenen Erklärungen zugeben, daß eigentliche Beschwerden nicht vorliegen und daß meistens etwaigen berechtigten Wünschen entsprochen werde, aber man habe es hier wohl nur mit bescheidenen Menschen zu thun gehabt. In Anbetracht aller dieser Erwägungen empfehle Redner daher, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Ministerialpräsident v. Freydorf kann sich im Hinblick auf die ausführliche Darlegung des Sachverhalts, wie sie der Kommissionsbericht enthalte, kurz fassen und sich auch mit den in diesem Bericht niedergelegten, im Wesentlichen mit seinen in der Kommissionssitzung abgegebenen Erklärungen übereinstimmenden Anschauungen und rechtlichen Ausführungen einverstanden erklären.

Redakteur Berberich, welcher im Landesgefängniß Mannheim eine gerichtlich erkannte elfmonatliche Gefängnißstrafe erstand, behaupte weder, daß er in einer der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dez. 1871 und den darauf basirenden Hausordnungen nicht entsprechenden Weise behandelt worden sei, noch daß diese Verordnungen mit dem Reichs-Strafgesetzbuch und dem badischen Einführungsgesetze zu demselben nicht in Einklang stehen.

Die Verordnung sei während der damaligen Tagung der Ständeversammlung im Gesetzblatt vom Dezember 1871 erschienen, seitdem weder vom Bundesrath, welcher die auf Reichsgesetze bezüglichen Partikulargesetzgebungen genau überwache, noch von dem wiederholt zusammengetretenen badischen Landtage reklamirt oder irgend beanstandet worden.

Auch der Kommissionsbericht anerkenne die Uebereinstimmung der Verordnung mit dem Gesetze.

Wenn sich Redakteur Berberich für einen politischen Strafgefangenen halte und glaube, daß Gefangene seiner Kategorie der für sog. gemeine Sträflinge bestehenden Hausordnung nicht unterworfen seien, so sei hierüber in dem Kommissionsbericht das Nöthige gesagt.

Redner wisse nicht, ob Redakteur Berberich in die von ihm redigirte Zeitung selbst Artikel schreibe oder nur seinen Namen und im Fall von Verurtheilungen auch seine Person für die von Andern geschriebenen Artikel zur Verfügung stelle. Aber jedenfalls gehörten die Leistungen des von Hrn. Berberich redigirten Blattes nach den vorliegenden Proben zu der niedersten in der Tagespresse überhaupt noch möglichen Gattung. Sie wenden sich an die niederste Bildungsstufe und appelliren an die niedersten Leidenschaften.

Es werde mit reinen Schimpfworten zum Hasse gegen Andersgläubige aufgereizt, Fürst Bismarck als der Antichrist dargestellt, welcher alle bestehenden politischen und socialen Uebel verschuldet, die spanische Republik erfunden, den Marschall Serrano an die Spitze gestellt habe, einzig zu dem Zweck der Erwerbung Portorico's für das Deutsche Reich. Der Name sei wahrscheinlich gewählt, weil er durch Tabaksetiketten in weiteren Kreisen bekannt sei.

Sodann würden die Gläubigen aufgefordert, den Fürsten Bismarck todt beten zu helfen. Mit prophetischer Sehergabe werde endlich der Sieg Don Carlos vorhergesagt, welcher den Gegnern der guten Sache die Köpfe kosten werde.

Mit Recht bezweifle der Kommissionsbericht, ob Redakteure und Korrespondenten von Blättern solchen Inhalts Anspruch auf ausnahmsweise Behandlung beim Vollzug von Gefängnißstrafen haben, wenn solche Begünstigung überhaupt für Gebildete statthaft sei.

Redakteur Berberich beschwere sich, daß die Art des Strafvollzugs, die er erduldet, für Körper und Geist nachtheilig sei. An einem Geiste, wie er aus jenen Leistungen hervorleuchte, sei nichts zu verderben, er sei nur durch strengen Vollzug der Strafe von wiederholten Rückfällen in oft verübte Vergehen abzuhalten.

Der Kommissionsbericht habe evident nachgewiesen, daß Redakteur Berberich keinerlei Grund zur Beschwerde über seine Behandlung im Gefängniß habe; daß die Strafe mit Recht in Einzelhaft vollzogen, daß er mit Recht zu mechanischer Arbeit angehalten, daß ihm mit Recht weitere als die eingeräumten Begünstigungen versagt wurden.

Zutreffend sei ferner die Ausführung des Kommissionsberichtes, daß jeder Versuch, den Strafvollzug weiter als geschehen, durch Gesetz und Verordnung zu regeln, insbesondere gewisse Kategorien von Vergehen oder von Personen behufs bevorzugter Behandlung beim Strafvollzug auszuscheiden, ein vergeblicher sei.

Man könne und müsse alle Angeschuldigten vom Beginn der Untersuchung bis zum Schluß und zur Urtheilsfällung ohne Ansehen der Person gleich behandeln, beim Strafvollzug müsse, wenn man gerecht sein wolle, wenn man einerseits nachdrücklich strafen, von Wiederholung abschrecken, anderseits auf wirkliche Besserung des Sträflings hinwirken wolle, eine einigermaßen verschiedene Behandlung der Sträflinge eintreten; und dennoch ließen sich nicht von vornherein Kategorien, sei es nach Art der Vergehen, sei es nach Gesellschaftsklassen für die eine oder andere Art der Behandlung aufstellen.

Man könne nur allgemeine Regeln für den Strafvollzug geben und Ausnahmen gestatten, deren Anwendung dem Ermessen der Verwaltungen und Aufsichtsbehörden anheimgegeben werden müßten.

Der Strafvollzug sei denn auch von der Einlieferung in die Strafanstalten an überall nicht Sache der Gerichte, sondern von Verwaltungsbehörden, in einigen Staaten so weit, daß er gar nicht unter Leitung des Justiz-, sondern des Ministeriums des Innern stehe.

Doch müßten Regeln und Ausnahmen nach gewissen feststehenden Grundsätzen gehandhabt werden, und Redner freue sich, in dem Kommissionsberichte bei Behandlung der Frage des Vollzugs der Einzelhaft, der Art der Beköstigung und Beschäftigung der Gefangenen im Wesentlichen die Grundsätze wieder zu finden, nach welchen bisher verfahren worden sei und ferner verfahren werde.

Der Kommissionsbericht lege insbesondere den § 16 des R.St.G.B. richtig aus, nehme mit Recht an, daß es der Landes-Gesetzgebung freistehe, den Arbeitszwang auch in Gefängnissen (nicht nur in Zuchthäusern, wo er reichsgesetzlich bestehe) einzuführen, und daß die betreffenden Bestimmungen der §§ 17, 18 der badischen Verordnung vom 23. Dez. 1871 mit dem Reichsgesetze im Einklang stehe.

Nur einem Momente scheine nicht genügend Rechnung getragen.

Der Ertrag der Arbeit sei, wie sich aus den §§ 16, 17 der Verordnung ergebe, auch zur Bestreitung der Kosten des Strafvollzugs bestimmt. Der Gefangene sei also immerhin in der Wahl seiner Arbeit insoweit beschränkt, als dieselbe eine einträgliche, mindestens die Kosten des Vollzugs, seiner Ernährung, Kleidung, Beaufsichtigung deckende sein müsse.

Aus diesem Grunde und weil der Arbeitszwang auch im Interesse der Disziplin und der Hinwirkung auf Besserung des Sträflings bestehe (Müssiggang ist aller Laster Anfang), dürfe sich der Sträfling unter keinem Vorwand jeder Arbeit entziehen. Habe er nicht selbst für Uebertragung irgend einer ihm zusagenden, mit der Anstaltseinrichtung verträglichen und einträglichen Arbeit gesorgt, so müsse er sich das Anhalten zu der seinen Fähigkeiten und Verhältnissen relativ angemessensten der in der Anstalt eingeführten Arbeiten gefallen lassen.

Uebrigens sei es noch nicht vorgekommen und werde es nicht vorkommen, daß es in den Gefängnissen an einer passenden Arbeit fehle.

Redner wiederholt, daß er im Wesentlichen mit den im Kommissionsberichte niedergelegten Ansichten einverstanden sei.

Der Abg. Junghanns habe seinen gegentheiligen Antrag mit Mäßigung begründet und jede Provokation des sog. Kulturkampfes bei dieser Gelegenheit zu vermeiden gesucht. Doch könne Redner dem neuen Antrag gegenüber einige Rückblicke nicht ersparen und müsse aus folgenden besonderen Gründen bitten, der Beschwerde des Redakteur Berberich keinerlei Folge zu geben und einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Man wisse, daß seit den 25 Jahren des Bestehens des staatlich-kirchlichen Konflikts in unserm Lande sehr viel von Märtyrerthum der Vorkämpfer in diesem Konflikt und Derer die Rede sei, welche sich in selbständigen Vergehungen oder Befolgung der Weisungen ihrer Oberen Freiheitsstrafen zuziehen.

Auch in der neuesten Phase dieses Konflikts habe man den Glauben an ein derartiges Märtyrerthum zu verbreiten gesucht.

Es seien in klerikalen Blättern Aufrufe zur Mittheilung aller in badischen Gefängnissen an katholischen Priestern und ihren Anhängern verübten Gräuelthaten erschienen.

Das Ergebniß des Aufrufs müsse ein sehr mageres gewesen sein, denn aus dem Kreisen der Berge sei einzig die bescheidene Vorstellung des Hrn. Berberich hervorgegangen. Andere Versuche, ein falsches Martyrium zu Stande zu bringen, seien an der überwiegenden Macht der Wahrheit gescheitert.

Beschwerden über eine den Gesetzen und Verordnungen widersprechende Behandlung von Geistlichen und deren Anhängern seien überhaupt nicht vorgekommen, sondern nur Bitten um Vergünstigungen und Beschwerden über Verweigerung solcher besonderen Begünstigungen. Wenigstens seien solche Beschwerden nicht von Betheiligten erhoben worden. Einzelne würden damit nicht aufgekommen sein; wenn ein Einzelner aus einem bestimmten Gefängniß heraus behauptet hätte, er müsse seine Nahrung ohne Besteck essen, man zwänge ihn gegen seinen Willen in Züchtlingskleider, lasse ihm keine Zeit zum Beten, habe ihn mit Räubern und Mördern ins Gefängniß transportirt, so würde sich durch Einholung eines Berichts von dem bestimmt bezeichneten Orte die Unwahrheit sofort erwiesen haben. Solche Behauptungen seien nicht von den angeblich Beschwerten, sondern von dritter Seite summarisch, ohne Angabe der Personen und Orte, an welchen die Gräuel verübt worden, an maßgebender Stelle vorgebracht, seien vom Ministerium als bewußte Unwahrheiten bezeichnet und noch heute nicht mit Personen- und Ortsnamen belegt worden.

Redner wolle zunächst mit diesen Unwahrheiten aufräumen.

Gegenüber der Behauptung der Verabreichung unzulänglicher Kost verliest Redner Berichte von Amtsgerichten, wonach auf Verlangen und auf ärztliches Gutachten hin ohne Intervention des Ministeriums bis zur Verabreichung doppelter Quantitäten gegangen wurde, wonach außerdem Lebensmittel und geistige Getränke in die Gefängnisse eingeschmuggelt wurden.

In einem Falle habe der Umstand, daß sich der Gefangene mit der Frau und Tochter des Gefangenwärters ins Benehmen gesetzt und sich auf diese Weise Vergünstigungen verschafft habe, eine Strafversetzung des Gefangenwärters veranlaßt.

Die Anführung, daß das Essen ohne Besteck gereicht worden, sei als eine bewußte Unwahrheit bezeichnet worden und man sei dem Ministerium bis heute die Nennung von Personen und Orten schuldig geblieben.

Ferner sei die Meinung verbreitet, die Geistlichen seien in Sträflingskleider gezwängt worden. Ueberall sei der zulässige Dispens von der Anlegung solcher Kleider von vornherein angeboten und gewährt worden; aber allerdings habe sich auf Nachfrage herausgestellt, daß einige Geistliche um Belassung der gemeinschaftlichen Kleidung gebeten hätten, damit ihr Stand nicht von den Mitgefangenen erkannt werde.

Endlich sei in den allgemeinen Beschwerden behauptet worden, die Geistlichen würden, statt ihnen freien Paß in die Gefängnisse zu geben, gefänglich eingeliefert, und natürlich habe solcher Transport immer in Gesellschaft von Räubern und Mördern stattgefunden, die im Großherzogthum Baden täglich Land auf und ab transportirt würden, wie in den Genrebildern italienischer Räuberszenen.

Es handle sich um den Vollzug von verhältnißmäßig geringen Freiheitsstrafen, bei welchen allgemein, weil kein gegründeter Verdacht der Flucht vorhanden, dem Verurtheilten überlassen werde, sich zur bestimmten Zeit selbst zum Strafvollzug zu stellen. Dies sei selbstverständlich auch den aus Anlaß des kirchlichen Konflikts Verurtheilte gestattet worden.

Aber allerdings sei ein Fall vorgekommen und vielleicht noch ein zweiter, ähnlicher, in welchem ein Geistlicher, der die Mißachtung gegen Gesetz und Anordnungen der Behörden so weit getrieben, daß er keiner Ladung Folge gegeben, gerichtliche Verhandlungen vereitelt habe, daß er zu solchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen stets zwangsweise vorgeführt werden mußte, schließlich auch im Wege des regelmäßigen Transports in die Strafanstalt eingeliefert worden sei.

Redner wolle hier abbrechen und nur noch hervorheben, daß außer den Anhängern der klerikalen Partei sich noch andere, den gebildeten Ständen angehörige Personen in den Strafanstalten befänden, daß von diesen entfernt nicht solche Ansprüche gemacht und Vergünstigungen verlangt würden, wie von jenen, und daß von letzteren Beschwerden über ungehörige Behandlung in den Gefängnissen weder beim Ministerium, noch beim Landtage eingekommen seien.

Redner sei genöthigt gewesen, wenigstens diese Vorkommnisse zu erwähnen, um den geflissentlich verbreiteten Glauben an eine Art Martyrium der renitenten Geistlichen und ihrer Genossen auf das richtige Maß zurückzuführen.

Das einzige Produkt der Bemühungen der klerikalen Presse, ein solches Martyrium zum Behuf der Besprechung auch in der Kammer zu Stande zu bringen, sei die Beschwerde Berberich.

Die Kommission habe diese unbegründet befunden. Das hohe Haus wolle dem Antrag auf Tagesordnung beitreten.

Jede weitere Beachtung würde nur dazu dienen, den künstlich und fälschlich verbreiteten Glauben, daß die Geistlichen und ihre Anhänger einer ungehörigen Behandlung in den Gefängnissen unterworfen worden seien, eine Art Martyrium überstanden hätten, zu unterstützen.

Uebrigens sei der Zweck der Strafen erreicht; die betreffenden Vergehen hätten sich nicht wiederholt. Redner könne mit Genugthuung bestätigen, daß im Großherzogthum heute seines Wissens kein Geistlicher mehr wegen eines mit dem kirchlichen Konflikt in Zusammenhang stehenden Vergehens sich in Haft befinde.

Nachträglich berichtigt Ministerialpräsident v. Freydorf letztere Angabe dahin, daß nach Mittheilung des Hrn. Geh. Raths Walli in jüngster Zeit während seiner Abwesenheit wieder ein Geistlicher zur Straferstehung sich eingefunden habe.

Abg. Schmidt spricht sich ebenfalls gegen den von den Abg. Junghanns u. Gen. gestellten Antrag aus. Derselbe gehe einmal auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme, ferner aber auf Erlassung eines Gesetzes über den Strafvollzug. Letzterer Antrag gehöre nicht hierher. Diese Frage sei bereits im Reichstage verhandelt und eine Vorlage hierüber zugesagt. Es gehe daher nicht wohl an, bei uns hierüber besonders zu verhandeln, um so weniger, als eine dringende Noth hiezu nicht vorhanden sei. Ebenso sei auch der andere Theil des Antrags hinfällig. Ueber die Auslegung des § 16 des Reichs-Strafgesetzes habe sich im Reichstag anläßlich der Verhandlung über das Gesuch des Reichstags-Abgeordneten Moest zwar ein Widerspruch der Ansichten ergeben, indem Windthorst das „können beschäftigt werden" in das Belieben des Gefangenen legte, während die entgegengesetzte Ansicht von Oppenhoff u. A. diesen Worten den Sinn gab, daß es den Landesregierungen überlassen werde, bei Gefängnißstrafen Arbeitszwang einzuführen. In der That könne § 16 in Vergleichung mit § 15 und im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen nur in diesem letztern Sinne aufgefaßt werden. Das Reichs-Strafgesetz kenne den Begriff der sog. politischen Verbrechen nicht. Die Verordnung vom 23. Dezember 1871 stehe daher in keiner Weise im Widerspruch mit der Reichs-Gesetzgebung. Baden habe von der im § 16 des R.St.G.B. gegebenen Befugniß einfach Gebrauch gemacht und Arbeitszwang für die Gefängnisse eingeführt. Ueber die Art der Beschäftigung, die nur im Allgemeinen durch § 16 R.St.G.B. bestimmt sei, befinde aber nicht der Sträfling, sondern die Gefängnißverwaltung. Darüber, daß Gefangene nicht anständig behandelt worden, sei noch nie eine Beschwerde erhoben worden. Die Behandlung in den Gefängnissen sei eine mehr als humane und lasse man Vieles hingehen, was disziplinär strafbar sei. Die Gefängnißstrafe solle eben etwas Anderes sein als Haft oder Festungshaft und würde man andernfalls diese Unterscheidung aufheben. Redner empfiehlt Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Mays hält seine schon in der Kommission von ihm vertretene Ansicht, die Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, aufrecht. Es handle sich hier nicht um eine Beschwerde gegen das Justizministerium oder eine sonstige Behörde; vielmehr werde anerkannt, daß die Regierung ihre Befugnisse nicht überschritten habe. Dennoch bleibe ein einziger Punkt übrig, wo man der Humanität einen weitern Spielraum hätte lassen können. Dieser beruhe auf der Auslegung des § 16 des R.St.G.B. In der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871 sei in § 17, der die Verhältnisse der Landesgefängnisse regle, für das „können beschäftigt werden" das kategorische „werden beschäftigt" gesetzt worden, während § 18 der Verordnung wörtlich dem Reichs-Strafgesetz entspreche. Nach Allem sei der Sinn der, daß in den Landesgefängnissen unter allen Umständen Arbeitszwang bestehe.

Abg. Fieser macht auf eine entgegenstehende Stelle des Berichts aufmerksam, die folgendermaßen lautet: „Aus dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes ergibt sich aber ferner, daß der Gefangene ein Recht hat, auf keine andere Weise als auf eine „seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise" beschäftigt zu werden und daß überall da, wo eine solche Arbeit für einzelne Gefangene nicht vorhanden ist, der Gefangene von dem Arbeitszwange zu entbinden ist."

Abg. Mays erklärt sich zufrieden, falls die Regierung die im Bericht enthaltene Ansicht theile.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Der Unterschied der §§ 18 und 17 der landesherrlichen Verordnung beruhe auf denselben Grundlagen wie der Unterschied zwischen den §§ 15 und 16 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Für die Landesgefängnisse, in denen nur Strafen von längerer Dauer erstanden werden, bilde die Beschäftigung die Regel. Diese Beschäftigung halte sich aber für die einzelnen Gefangenen in den durch Art. 16 des Reichs-Strafgesetzes gegebenen Grenzen und werde alle thunliche Rücksicht auf die Individualität der Gefangenen genommen. Es könne daher bei körperlicher Gebrechlichkeit oder aus sonstigen Gründen, welche die in den Anstalten eingeführte Arbeit als nicht geeignet erscheinen lassen, ganz oder theilweise Dispens vom Arbeitszwange eintreten.

Abg. Mays: Aus den Worten des Hrn. Justizministers habe die Humanität herausgeleuchtet, die man von ihm erwarten durfte. Immerhin lasse sich der landesherrlichen Verordnung ein erweiternder Zusatz nach der Richtung geben, daß den Gefängnißbehörden ein weiterer Spielraum bezüglich der Dispensationsbefugniß gewährt werde. Der Abg. Junghanns habe schon hervorgehoben, daß die Arbeit, die unter Umständen ein Trost sein könne, durch den Zwang zu einer Erschwerung der Strafe werde. Die von der Regierung und dem Kommissionsbericht angenommene Auslegung des Art. 16 des R.Str.G.B. möge wohl der Genesis des Gesetzes entsprechen; es gebe aber auch noch einen andern Grundsatz der Auslegung, und dieser sei im vorliegenden Falle auch dem Laien einleuchtend, daß nämlich der Wortlaut, wenn er klar erkennbar sei, den Ausschlag gebe, und dann könne das „können" des Gesetzes nie ein „müssen" enthalten. Redner wendet sich schließlich gegen die sog. „Sitzredakteure", die mit dem höchsten menschlichen Gute, der persönlichen Freiheit, einen schmachvollen Handel treiben, und weist sodann darauf hin, daß auch Vergehen nicht politischer Art denkbar seien, wo anständige, gebildete Leute mit dem Gesetze in Konflikt kommen, ohne irgendwie an ihrer Ehre einzubüßen.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Man habe aus der so eben gehörten Rede die Anschauung gewinnen können, als habe die Regierung das Strafgesetz mit einer gewissen Spitzfindigkeit ausgelegt. Dies sei jedoch durchaus nicht der Fall. Nach den klaren Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzes liege das Verhältniß so, daß bei der Zuchthausstrafe Arbeitszwang eintreten müsse, während die Einführung dieses Zwanges bei der Gefängnißstrafe der Landesgesetzgebung überlassen sei. Was die Befugniß der Dispensation betrifft, so sei die Aufsichtsbehörde befugt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Zwang selbst im Zuchthause eintreten zu lassen. Noch weit leichter werde bei der Gefängnißstrafe in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden können.

Abg. Bär führt aus, er habe zwar Anfangs in der Kommission ebenfalls für Ueberweisung zur Kenntnißnahme gestimmt, sich jedoch in Folge der von den Vertretern der Großh. Regierung abgegebenen Erklärungen für den jetzigen Kommissionsantrag entschieden; denn Alles, was die Kommission ursprünglich erreichen wollte, sei nach der Erklärung der Regierung bereits vorhanden. Eine Beschwerde liege überall nicht vor. Redner bedauere zwar, daß der Grundsatz des früheren badischen Strafgesetzes, wonach in den Fällen, wo sich nicht ein Mangel ehrenhafter Gesinnung dokumentirt, statt der Gefängnißstrafe auf Festungshaft erkannt werden konnte, nicht eine Aufnahme in das Reichs-Strafgesetzbuch gefunden habe, welches im Uebrigen einen großen Fortschritt und viele Vorzüge enthalte. Dem früheren Gedanken könne daher nur auf dem Wege des Strafvollzugs Ausdruck gegeben werden. Dagegen sei von vornherein unbestritten, daß die §§ 15 und 16 des Reichs-Strafgesetzes sich nur an die Adresse der Einzelstaaten richten. Die landesherrliche Verordnung habe einfach von der in § 16 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht; darin liege noch keine gekünstelte Auffassung. Eine Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Großh. Regierung würde einen Zweifel darüber in sich schließen, als ob letztere beim Strafvollzug nicht die humanen Grundsätze anwende, von denen sie nach ihrer Versicherung ausgehe, während doch feststehe, daß dieselbe in Berücksichtigung der Individualität so weit gehe, als mit den Strafzwecken überhaupt vereinbar sei. (Schluß im heutigen Hauptblatt).

Badische Chronik.

†† Karlsruhe, 15. Mai. In der Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins am 5. Mai beendigte Hr. Hofrath Grashof seinen in früheren Sitzungen begonnenen Vortrag über die Entwickelung der Luft-Schifffahrt und beschrieb zunächst zur Ergänzung der theilweise schon besprochenen Versuche, die in Paris bei der Belagerung im letzten Kriege zur Konstruktion lenkbarer Ballons gemacht wurden, das große Luftschiff, welches der Maschineningenieur und Akademiker Dupuy de Lôme damals im Auftrage des Gouvernements der nationalen Vertheidigung ausführte, nachdem er den Plan dazu schon im Oktober 1870 der Akademie der Wissenschaften vorgelegt hatte. Dasselbe, welches freilich nicht früh genug fertig wurde, um noch während der Belagerung zur Verwendung kommen zu können, hat einen mit dem Meusnier'schen Luftsack versehenen Ballon in Gestalt eines vorn und hinten zugespitzten länglichen Rotationskörpers nach dem Vorgange Giffard's, ein unter dem hinteren Ende dieses Ballons angebrachtes Steuersegel und eine Gondel mit Flügelschraube als Propeller, deren Welle durch an Kurbeln drehende Arbeiter umgedreht wird. Der Ballon wurde mit Wasserstoffgas gefüllt. Die Probefahrt, die am 2. Februar 1872 von Vincennes aus unter Führung von Dupuy de Lôme selbst und mit einer Gesammtbemannung von 14 Personen (8 zur Drehung der Flügelschraube) stattfand, ging bei starkem Südwinde glücklich von statten; die erreichte Höhe betrug etwas über 1000 Meter. Die durch den Propeller erzielte relative Geschwindigkeit gegen die Luft wurde zu 2,8 Meter in der Sekunde geschätzt. — Die letzte Verbesserung der Ballon-Luftschifffahrt, von der zur Zeit berichtet werden kann, ist einem deutschen Techniker, Hrn. Paul Hänlein aus Mainz, zu verdanken und besteht in der Verwendung eines Theils des zur Ballonfüllung dienenden brennbaren Gases für den Betrieb einer Gaskraft-Maschine zur Bewegung der Flügelschraube, wodurch bei gleicher Belastung der Gondel eine viel größere Wirkung, als durch die Benutzung des menschlichen Arbeitsvermögens erzielt, im Vergleich mit der Dampfmaschine aber, wie sie Giffard benutzt hatte, die bedeutende Last des Kessels und des zu verdampfenden Wassers erspart, insbesondere auch die Gefährlichkeit eines offenen Feuers beseitigt wird, indem das Gas- und Luftgemisch durch einen elektrischen Funken im Innern des Maschinencylinders gefahrlos zu entzünden ist. Nachdem sich Hänlein diese Kombination einer Gaskraft-Maschine (System Lenoir) mit dem Luftschiff im April 1865 hatte patentiren lassen, auch einige Jahre später befriedigende Versuche mit einem größeren betriebsfähigen Modell zuerst in Mainz und dann im Beisein eines militärischen Komité's in Wien ausgeführt hatte, bildete sich am letzteren Orte eine Gesellschaft, mit der er im Januar 1872 einen Vertrag zur Herstellung eines großen solchen Luftschiffes abschloß. Dasselbe ist in bedeutenden Dimensionen ausgeführt worden mit einem wieder länglich runden, vorn und hinten zugespitzten Ballon von 50 Meter Länge bei nur 9 Meter Durchmesser, die Gondel ausgerüstet mit einer Kombination von 4 einfachen Gasmaschinen von zusammen 3,6 Pferdestärken bei 90 Umdrehungen in der Minute der Luftschraube von 4,6 Meter Durchmesser. In Folge eingetretener Zwistigkeiten zwischen Hrn. Hänlein und den Vertretern der fraglichen Gesellschaft kam es leider nur zu vorläufigen Versuchen, die zu Brünn in der Weise angestellt wurden, daß das Luftschiff vom Erdboden aus an Stricken gehalten wurde, während es mit kleiner Geschwindigkeit einem Winde entgegen fuhr, dessen Geschwindigkeit zu 4,5 Meter in der Sekunde geschätzt wurde, entsprechend einer relativen Geschwindigkeit des Luftschiffes gegen die Luft von etwa 5 Meter in der Sekunde. Eine gewisse Wassermenge, erheblich kleiner übrigens als die, welche zur Speisung eines Dampfkessels nöthig gewesen wäre, zirkulirte beständig um die Cylinder der Maschine, um ihre übermäßige Erhitzung zu verhüten, und indem die Wiederabkühlung des dabei sich erwärmenden Wassers durch theilweise Verdunstung desselben in entsprechenden Kühlvorrichtungen erzielt wird, ist dadurch die Möglichkeit geboten, den durch den Gasverbrauch verursachten Verlust an Steigkraft mit der durch jenen Wasserverlust bedingten Erleichterung des Luftschiffes gerade im Gleichgewicht zu erhalten. Der stündliche Gasverbrauch der Maschinen, der sich im vorliegenden Falle zu 7 Kubikmeter herausstellte, ist indessen im Vergleich mit dem ganzen vorhandenen Gasvolumen (über 2400 Kubikmeter bei Hänlein's Ballon) so unbedeutend, daß es zulässig erscheint, an eine Vereinfachung des Systems der Gaskraft-Maschine zur Verminderung ihres Gewichts (270 Kilogramm incl. elektrischer Batterie bei Hänlein's Luftschiff) zu denken, selbst auf die Gefahr eines größeren Gasverbrauchs hin, wie es auch Hänlein selbst schon für spätere Ausführungen in Aussicht genommen hat. An solche ist freilich bei dem zweifelhaften Erfolg einer derartigen Kapitalanlage vorerst nicht zu denken, es sei denn, daß die in Rede stehenden Bestrebungen sich bei den Militärbehörden mehr Interesse und Vertrauen zu erringen vermöchten, als es bisher der Fall gewesen ist.

Hierauf sprach Hr. Hofrath Wiener über die geometrische Bestimmung der Grenzlinie zweier Länder auf einem See, durch welchen sie getrennt sind, unter der Voraussetzung, daß besondere Verträge oder Rechte nicht vorliegen. Als einzige Möglichkeit, die zu keiner Ungereimtheit führte, konnte er es finden, die Grenze als die Gesammtheit der Punkte zu betrachten, von denen jeder gleiche kürzeste Abstände von der Uferlinie beider Länder besitzt. Läßt man einen veränderlichen Kreis sich so bewegen, daß er von der Uferlinie jedes Landes wenigstens einen Punkt enthält, aber kein Land einschließt, so beschreibt sein Mittelpunkt die Grenzlinie. Dieselbe verläßt den auf die Uferlinie fallenden Grenzpunkt beider Länder in einer zur Uferlinie senkrechten Richtung, indem der Kreis an dieser Stelle beide Ufer zugleich berührt. Die Grenzlinie erhält einen Eckpunkt, wenn der Kreis die Uferlinien des einen Landes in zwei Punkten berührt, wobei der bewegliche Berührungspunkt überspringt. Bebaute Inseln wirken wie Land. In der topographischen Karte von Baden ist die Grenze gegen die Schweiz auf dem Untersee ziemlich dem obigen Begriffe entsprechend eingetragen; vielleicht diente derselbe als Regel. Nicht aber so auf dem Bodensee, wo die Grenze in einer Weise abgerundet ist, daß bei Anwendung eines solchen Verfahrens auf die Grenzen aller anliegenden Länder einige Stücke des Sees keinem Lande zugewiesen wären.

Nächste Sitzung Freitag den 19. Mai.

§* Pforzheim, 16. Mai. Der hier bestehende „Vorschußverein" hat gestern seine jährliche Generalversammlung abgehalten, bei welcher der Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths, Hrn. Ferd. Zerrenner, vorgetragen wurde. Nach demselben hatte der Verein im letzten Geschäftsjahre (1. März 1875/76) einen Gesammtumsatz von 12,521,116 M. 94 Pf. bei einer Einnahme von 6,309,675 M. 70 Pf. Das Ergebniß des durch geschäftliche Konjunkturen durchaus nicht begünstigten Jahres gestaltete sich für die Mitglieder dennoch in ganz befriedigender Weise, indem sich ein Bruttogewinn von 81,735 M. 20 Pf. ergab. Hievon entfallen nach bisherigen Bestimmungen den Vereinsbeamten 30 Prozent, so daß der Reingewinn noch 57,214 M. 64 Pf. betrug. Davon wurden 10 Prozent zum Reservekonto gezogen und der Rest als Dividende (7 Prozent des Einlagekapitals) den Mitgliedern gutgeschrieben. Die Zahl der Mitglieder beträgt 3562 und hat auch im letzten Jahre wieder ziemlich zugenommen. — Der Ausfall der Leipziger Messe war für die hiesigen Fabrikate wieder so ungünstig als möglich. Ueberhaupt läßt sich eine Besserung des Geschäfts gar nicht absehen, und doch wäre es für viele unserer Arbeiterfamilien, die von ihrem täglichen Verdienste leben müssen, so äußerst nothwendig. Bei manchen derselben herrscht große Noth. — Hier hat sich nun ein „Thierschutz-Verein" definitiv, und zwar unter dem Vorsitze des Hrn. Stadtdirektors v. Scherer (Stellvertreter Hr. Oberbürgermeister Groß) gebildet. Die Zahl der Mitglieder nimmt in erfreulicher Weise fortan noch zu. — Der Veteranenverein des hiesigen Bezirks zählt gegenwärtig 593 Mitglieder, wovon 407 auf die Stadt und 186 auf die Landgemeinden kommen. Die Einnahmen des Vereins, bestehend aus den Monatsbeiträgen, Eintrittsgeldern und Geschenken, betrugen 4097 M. 29 Pf.; die Ausgaben, bestehend in Krankenunterstützungen, Sterbebeneficien ꝛc., beliefen sich auf 3913 M. 48 Pf. Das Gesammtvermögen des Vereins beträgt 10,649 M. 1 Pf.

Vermischte Nachrichten.

∧ Paris, 13. Mai. Dem „Journal officiel" entnehmen wir einige Daten über die außerordentlichen Fortschritte, welche die Austernkultur in dem Wasserbecken von Arcachon, das mit der See durch eine enge Mündung kommunizirt, zweimal täglich die Fluth aufnimmt und dabei gegen Stürme wohl geschützt ist, in den letzten Jahren gemacht hat. Die Austernzucht in dieser Gegend ist schon alt, war aber unter dem Kaiserreich durch schlechte Methode beinahe ganz zu Grunde gerichtet worden. Im Jahre 1870/71 belief sich das Erträgniß nur mehr auf 4,897,500 Austern, welche 268,322 Fr. einbrachten; seitdem stieg es von Jahr zu Jahr progressiv und betrug im Jahre 1874/75 12,705,233 Austern, die mit 2,827,630 Fr. bezahlt wurden. In dem letzten Jahrgang, dessen Resultate noch nicht vollständig vorliegen, sind aus den Parken von Arcachon über 200 Millionen Austern hervorgegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 17. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 211.—, per Sept.-Okt. 214.—. Roggen per Mai 156.—, per Sept.-Okt. 155.50. Rüböl per Mai 65.30, per Sept.-Okt. 63.70. Spiritus loco 47.30, per Mai-Juni 48.10, per August-September 50.—. Hafer per Mai 167.50, per Mai-Juni 166.50.

Breslau, 16. Mai. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Mai-Juni 47.20, per Juni-Juli 47.20, pr. August-September 48.60. Weizen pr. Mai 196.00. Roggen pr. Mai 155.00, pr. Mai-Juni 152.00, per Sept.-Okt. 155.00. Rüböl pr. Mai 65.00, pr. Mai-Juni 65.00, pr. September-Oktober 62.00. Zink unverändert. — Wetter unbeständig.

Stettin, 16. Mai. Getreidemarkt. Weizen pr. Mai-Juni 209.50, pr. Juni-Juli 210.50, pr. Sept.-Okt. 213.50. Roggen pr. Mai 148.00, pr. Mai-Juni 148.00, per Septbr.-Oktbr. 151.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Mai 64.75, pr. Sept.-Okt. 63.00. Spiritus loco 48.40, pr. Mai-Juni 48.30, pr. Juni-Juli 48.30, pr. Juli-August 49.30. Rübsen pr. Herbst 289.50. Petroleum loco und pr. Mai-Juni 12.30, pr. Herbst 11.80.

† **Köln**, 17. Mai. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Mai 20.60, per Juli 21.15, per Nov. 21.85. Roggen —, loco hiesiger 17.—, per Mai 15.15, per Juli 15.30, per Nov. 15.80. Hafer —, loco 19.—, per Mai 18.25, per Juli 17.25. Rüböl —, loco 34.—, per Mai 33.90, per Oktober 33.50. Warm.

Hamburg, 17. Mai. Schlußbericht. Weizen flau, per Mai 213 G., per Juli-August 210 G., per Sept.-Okt. 214 G. Roggen —, per Mai 154 G., per Juli-August 153 G., per Sept.-Okt. 154 G.

Bremen, 17. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.40, per Juni 11.50, per Juli 11.75, per August-Dezbr. 12.50. Fest.

Mainz, 17. Mai. Weizen per Mai 21.70, per Juli 21.85, per Nov. 22.15. Roggen per Mai 16.20, per Juli 16.25, per Nov. 16.40. Hafer per Mai 18.30, per Juli 17.75. Rüböl per Mai 34.15, per Okt. 34.15.

Stockach, 16. Mai. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 27 M. 50 Pf., mittlerer 26 M. 54 Pf., niedrigster 26 M. — Pf. Weizen, höchster 25 M. 50 Pf., mittlerer 25 M. 23 Pf., niedrigster 25 M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer 16 M. 20 Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster 18 M. — Pf., mittlerer 17 M. 75 Pf., niedrigster 17 M. 14 Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

Pesth, 17. Mai. Usance-Weizen per Herbst 10.25 bis 10.30, per Frühjahr —.—. Weizen spärlich offerirt. Anderes Getreide unverändert.

Weizen Qualität $72^{3}/_{10}$ Kilogr. 10.50 bis 10.70 fl., Weizen Qual. $78^{3}/_{10}$ Kilogr. 12.45 bis 12.55 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.70 bis 7.92. Gerste Qual. 62—$63^{7}/_{10}$ Kilogr. 6.90 bis 8.—. Hafer Qual. 41—$43^{1}/_{10}$ Kilogr. 9.10 bis 9.30. Mais 5.20 bis 5.30 fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Spiritus 25.15. Rüböl 43.75.

CL. **Paris**, 16. Mai. Geld war in der heutigen Medioliquidation abundanter als je: es wurde zu 17 feilgeboten, der Report für Italiener betrug 5, für Türken gar nur 1 Cent. Dessen ungeachtet dauert die Geschäftslosigkeit fort und will der Komptantmarkt, der seit Beginn des Monats viel zu wünschen läßt, sich noch immer nicht recht regen. Die Lombardenkrisis dauert in aller Schärfe fort; man stellt das Papier, wenigstens für das italienische Netz, schon auf gleiche Stufe mit den römischen Bahnen, die zur Zeit 60 notirt werden. Das ist aber denn doch eine arge Uebertreibung der Pessimisten, da zwar die Basler Konvention in hohem Grade gefährdet, eventuell aber eine Verständigung auf etwas veränderten Grundlagen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr wahrscheinlich ist. Wie dem auch sei, Lombarden schließen wiederum 10 Fr. niedriger, 146 (mit 5—25 Cent. Report). 5proz. Rente 105.22, 3proz. 67.77, Italiener 71.65, Türken 12.40, Egypter 232, spanische Exterieure $13^{9}/_{16}$, österreichische Staatsbahn 560, Foncier flau 737, Banque Ottomane 363, Mobilier 160, spanischer Mobilier 552, Suezaktien 726.

† **Paris**, 17. Mai. Rüböl per Mai 79.50, per Juli-August 80.50, per Septbr.-Dezbr. 83.—, per Jan.-April 84.—. Spiritus per Mai 48.—, per Juli-August 48.50. Zucker, weißer disp. Nr. 3 per Mai 62.—, per Oktbr.-Januar 63.50. Mehl 8 M., per Mai 63.70, per Juni 64.20, per Juli-August 65.—, per Septbr.-Dezbr. 66.50. Weizen per Mai 29.20, per Juni 29.50, per Juli-August 30.—, per Septbr.-Dezbr. 31.—. Roggen per Mai 19.20, per Juni 19.50, per Juli-August 20.—, per Septbr.-Dezbr. 20.20.

Antwerpen, 17. Mai. Raff. Petroleum höher, blank disp. frs. 28 bez. u. Br., Mai $27^{3}/_{4}$ bez., 28 Br., Juni $28^{1}/_{2}$ Br., Sept. 30 Br., Sept.-Dezbr. $30^{1}/_{2}$ bez., 31 Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $35^{5}/_{8}$. — Amerikan. Speck unveränd., long disp. frs. 128, short disp. 133. — Wolle unverändert, Umsatz 172 B. La Plata. — Kurz Köln 123.35.

♂ **London**, 16. Mai. (City-Bericht.) Das Geschäft an der Fondsbörse ist äußerst still. Die Regulirung verspricht glatt abzulaufen, obwohl in einigen Fällen schwere Differenzen zu bezahlen. Englische Fonds sind fest, in Erwartung starker Goldzuflüsse in die Bank. Auswärtige Effekten matt.

London, 17. Mai. Getreidemarkt. Weizen besser. Angekommene Ladungen fest. Andere Getreidesorten günstig. Zufuhren: Weizen 3980, Gerste 9540, Hafer 42,580 Q. Wetter: Milde.

London, 17. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 7 Cargos.

London, 17. Mai. Getreide fest, Preise zu Gunsten der Verkäufer.

London, 17. Mai. (2 Uhr.) Consols $96^{1}/_{16}$, 1885r Amerik. $104^{1}/_{4}$.

Liverpool, 17. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 B.

Middling Orleans $6^{5}/_{16}$. Middling amerikan $6^{1}/_{8}$. Fair Dhollerah $4^{3}/_{8}$, Middl. fair Dholl. $4^{1}/_{4}$. Good middl. Dholl. $3^{7}/_{8}$, Middl. Dholl. $3^{5}/_{8}$, Fair Bengal 4, Good fair Broach $4^{1}/_{2}$, New fair Oomra $4^{3}/_{8}$, Good fair Oomra $4^{5}/_{8}$, Fair Madras —, Fair Pernam $6^{5}/_{8}$, Fair Smyrna $5^{1}/_{2}$, Fair Egyptian $6^{1}/_{8}$.

New-York, 15. Mai. Goldagio $112^{1}/_{2}$. London 4.87 /.. — Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.34. Fracht für Getreide 7. — Petroleum Standard white 14 cs. — Schmalz, Marke Wilcox $13^{3}/_{4}$. Speck $11^{3}/_{4}$. — Kaffee, Rio $17^{3}/_{8}$. — Baumwolle middl. Upland $12^{1}/_{4}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 6,000 Ballen, Export nach England 3,000 B., nach dem Continent — B.

Anleihe der Stadt Antwerpen vom Jahre 1874 Ziehung am 15. Mai. Hauptpreise: Nr. 580703 Frs. 50,000, Nr. 631805 Frs. 5000, Nr. 557775 Frs. 1000, Nr. 392339 681627 Frs. 500.

Anleihe der Stadt Brüssel vom Jahre 1874. Ziehung am 15. Mai. Auszahlung am 2. Juli. Hauptpreise: Nr. 142178 à 25,000 Fr. Nr. 219223 à 2000 Fr. Nr. 174162 248011 à 1000 Fr. Nr. 122015 138045 à 500 Fr. Nr. 27403 62087 164830 245011 à 250 Fr.

Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1874. Ziehung am 15. Mai. Hauptpreise: Nr. 4 8173 à 10 000 Fr. Nr. 139,113 à 1000 Fr. Nr. 64775 40358 à 250 Fr. Nr. 121223 159713 36398 98223 20144 21889 67439 à 200 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
17. Mittgs. 2 Uhr	750.6	+19.3	36	NE.	w. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	750.6	+14.1	52	„	klar	—
18. Mrgs. 7 Uhr	751.8	+10.8	58	„	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 7. bis 14. Mai 1876. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste	Hafer	Stroh	Heu	Kartoffeln	Weizen- od. Kernenmehl Nr. 1	Roggenmehl Nr. 1	Halbweißbrod	Schwarzbrod	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kuhfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier per 10 Stück	Brennöl: Erdöl	Brennöl: Repsöl	Buchenholz	Fichten-(Tannen-)Holz	Ruhrkohlen: Stück	Ruhrkohlen: Grubenkohlen	Saarkohlen: Stück	Saarkohlen: Grubenkohlen
	1 Zentner							20 Liter	1 Pfund												1 Liter		4 Ster		1 Zentner			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M.	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Constanz	— —	— —	— —	— —	— —	4. 40	5. —	1. 5	25	15	18	13	65	57	52	65	70	65	1. 30	46	30	124	56	38	— —	— —	— —	— —
Ueberlingen	12. 80	13. 34	8. 14	— —	9. 3	3. —	3. 50	— —	25	18	16	14	—	60	60	60	—	60	1. —	50	36	90	48	32	— —	— —	— —	— —
Billingen	11. 83	13. 25	— —	— —	9. 8	2. 86	3. —	1. 10	25	18	17	14	64	50	50	54	50	64	1. 6	46	30	80	40	30	— —	— —	— —	— —
Waldshut	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1. 10	24	18	16	14	60	—	—	56	—	60	1. 9	60	34	80	44	30	— —	— —	— —	— —
Lörrach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4. 50	1. 10	23	18	18	12	60	56	45	60	60	65	1. 15	50	34	80	64	43	1. 80	1. 65	1. 45	1. 30
Müllheim	12. 20	— —	8. —	7. 71	— —	4. 29	6. —	1. —	24	—	15	13	60	54	54	50	60	66	1. 12	40	28	80	60	—	— —	— —	— —	— —
Freiburg	11. 57	— —	8. 29	7. 46	— —	4. 40	4. 90	1. 10	26	18	13	12	66	58	58	50	60	70	1. 20	50	30	85	58	37	1. 90	1. 60	1. 70	1. 30
Ettenheim	11. 75	— —	7. 50	8. —	— —	4. —	5. —	— 77	20	11	14	10	—	50	50	50	52	63	1. —	40	34	100	55	36	— —	1. 50	1. 40	1. —
Lahr	11. 71	— —	— —	7. 30	—	4. 50	4. 50	1. 10	23	12	15	13	60	52	52	54	—	68	1. 3	45	29	92	52	35	— —	1. 40	1. 50	1. 40
Offenburg	11. 30	— —	7. 40	8. —	8. 50	4. 60	4. 80	1. 10	26	18	15	11	60	55	55	55	60	65	1. 20	50	30	100	48	36	1. 80	1. 30	1. 80	1. 30
Baden	— —	— —	— —	— —	— —	4. 38	4. 50	— 87	27	18	18	14	65	62	62	58	69	70	1. 15	50	30	85	58	38	1. 72	1. 31	1. 40	— —
Rastatt	11. 46	— —	8. 43	— —	— —	5. 10	5. 20	— 80	25	15	17	13	64	56	—	60	64	64	1. 10	45	30	91	52	35	1. 70	1. 6	1. 37	1. 6
Carlsruhe	— —	— —	— —	— —	— —	5. 40	5. 60	— 85	25	15	17	14	68	56	56	60	60	64	1. 15	50	27	92	57	36	1. 55	1. 9	1. 33	1. —
Durlach	— —	13. 18	— —	— —	9. 39	— —	5. —	— 90	25	15	18	13	64	52	—	54	—	63	1. —	45	30	96	62	34	— —	1. —	— 95	— 85
Pforzheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1. 10	20	19	18	12	64	56	—	60	60	64	1. 20	45	30	96	65	41	— —	1. 25	1. 60	1. —
Bruchsal	— —	— —	— —	— —	— —	5. 10	5. 60	— 70	26	18	18	12	70	56	—	56	—	64	1. 6	45	29	110	80	50	1. 40	1. 10	1. 20	1. —
Mannheim	11. 70	11. 90	8. 90	8. 30	9. 25	4. 9	4. —	— —	26	20	14	13	70	60	60	60	64	70	1. 30	60	36	100	62	41	1. 26	— 86	1. 10	— 80
Heidelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6. 50	1. —	25	16	14	12	65	55	—	55	65	60	1. 26	50	29	85	51	32	1. 70	— 97	1. 30	— 91
Mosbach	11. 50	12. —	— —	8. 60	8. 75	— —	— —	1. 15	—	—	13	11	—	50	—	46	—	60	1. 14	40	29	92	—	—	— —	— —	— —	— —
Wertheim	11. 15	10. 98	— —	— —	8. 57	— —	— —	— —	20	12	12	10	—	50	34	43	43	60	1. 8	40	30	90	54	34	1. 89	1. 37	— —	— —
Schaffhausen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 90	26	22	18	14	64	56	56	72	6	64	1. 4	48	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
Basel	12. 40	— —	8. 60	— —	10. —	4. 40	4. 48	1. 4	22	20	14	12	68	60	60	76	64	72	1. 12	48	32	80	60	38	— —	— —	— —	— —
Straßburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —

Amtsgericht Waldshut. Gemeinde Rheinheim.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

C.796. **Rheinheim.** Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben,

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Rheinheim, den 10. Mai 1876.

Das Pfandgericht: Bergrmstr. Ed. Haberstock.

Der Vereinigungs-Kommissär: Bleicher.

Des Eintrags: Datum.	Seite	Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger	Name, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger	Betrag der Forderung fl.	kr.
		I. Einträge im Grundbuch Band I.			
16. August	14	Blasius Amann hier	Franz Brutscher hier	780	—
1. Mai 1832	126	Xaver Amann hier	Josef Klauser von Dangstetten	20	
14. Febr. 1834	135	Baptist Länder hier	Gantmasse der Müllerin Roder hier	8200	—
26. Mai 1834	152	Bürgermeister Amann hier	Pfarrer Alois Link hier	200	—
24. Febr. 1836	198	Dominik Leuthe von Dangstetten	Derselbe	10	48
12. Okt. 1838	241	Martin Bercher in Kadelburg	Pfarrer Hoffinger in Kadelburg	214	—
5. Juni 1839	258	Xaver Amann hier	Baptist Grießer von Hasenhof	65	—
14. Sept. 1839	259	Johann Roder von Reckingen	Moses Guggenheim von Thiengen	25	—
27. Jan. 1842	271	Franz Xaver Führer von Herdern	Debitmasse des Müllers Alois Rogg hier	9720	—
18. Aug. 1833	216	Philipp Roder's Wittwe hier	Frau Ther. Knecht z. Krone in Zurzach	950	—
16. Sept. 1833	220	Xaver Amann hier	Katharina Hauser in Zurzach	400	—
14. Aug. 1837	269	Hausmeister Länder hier	Licenciat Schmid's Wittwe in Basel	495	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.733. Nr. 5781. Konstanz. Die Markgräfliche Standesherrschaft Salem besitzt auf der Gemarkung Allmannsdorf folgende Liegenschaften:

1. 2 Hektar 98 Ar 62 Meter Acker, Gewann Eichhornacker, neben Georg Bauauer und Maurer Gagg.
2. 16 Ar 20 Meter Acker, Gewann Predigeracker, neben Graf Douglas und sich selbst.
3. 22 Ar 50 Meter Wiesen, Gewann Predigerwiese, beiderseits sich selbst.
4. 45 Ar 52 Meter Reben, Gewann Tauscher, neben Graf Douglas und sich selbst.
5. 67 Ar 95 Meter Reben, Gewann Predigerreben, beiderseits sich selbst.
6. 1 Hektar 37 Ar 70 Meter Reben, Gewann Bußenbühl, beiderseits sich selbst.
7. 1 Hektar 74 Ar 42 Meter Reben, Gewann Dominikanerbau, beiderseits sich selbst.
8. 54 Meter Krautland allda, beiderseits sich selbst.
9. 67 Ar 32 Meter Reben, Gewann Ehinger, beiderseits sich selbst.
10. 1 Hektar 23 Ar 84 Meter Reben, Gewann Johannishalde, neben Restaurateur Jakob und sich selbst.
11. 72 Ar Reben allda, beiderseits sich selbst.
12. 8 Ar 10 Meter Grasplatz allda, beiderseits sich selbst.
13. 14 Ar 31 Meter Baumgarten, Gewann Moritzenpfrund, beiderseits sich selbst.
14. 78 Ar 57 Meter Reben allda.
15. 1 Hektar 55 Ar 7 Meter Reben, Gewann Häldele, beiderseits sich selbst.
16. 1 Hektar 27 Ar 8 Meter Reben, Gewann Roderich, beiderseits sich selbst.
17. 56 Ar 43 Meter Acker und Wiese allda, neben Restaurateur Jakob und sich selbst.
18. 95 Ar 94 Meter Reben, Gewann Horngasse, beiderseits sich selbst.
19. 8 Ar 91 Meter Acker allda, neben sich selbst und dem Bodensee.
20. 23 Ar 67 Meter Wiese und Krautland allda, neben dem Bodensee, August Beit und sich selbst.
21. 22 Ar 77 Meter Baumgarten allda, beiderseits sich selbst.
22. 6 Hektar 78 Ar 24 Meter Acker, Gewann Horn, neben sich selbst und dem Bodensee.
23. 72 Ar Torfwiese, Gewann Ried, neben Josef Waldvogel und Herosé.
24. 2 Hektar 14 Ar 83 Meter Reben, Gewann Hardt, einers. Ehren, anders. Feldmüller in Konstanz.
25. Ein Wohnhaus am Dominikanerbau, bestehend in Wohn- und Trottgebäude, Anbau mit Schweinstall, Waschküche, Remise und Scheuer, neben sich selbst und dem Bodensee.
26. Nikolaitorkel mit Wohnhaus, Stall, Remise und Anbau, beiderseits sich selbst.
27. 68 Hektar 53 Ar 95 Meter Wald, Gewann Lorettowald, einerseits sich selbst, anderseits verschiedene Angrenzer.

Wegen mangelnden Eintrags von Erwerbsurkunden im Grundbuche verweigert der Gemeinderath die Gewähr dieser Liegenschaften.

Es werden nun alle Diejenigen, welche an denselben in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 8 Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnisse zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Konstanz, den 9. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

C.710. Nr. 7532. Emmendingen. Nachdem auf den dieß. Beschluß vom 24. Februar 1876, Nr. 3371, innerhalb der dort festgesetzten Frist von zwei Monaten Rechte der dort bezeichneten Art nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche den Aufforderungsklägern Wilhelm und August Danzeisen von Nimburg gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 6. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

C.778. Nr. 5492. Breisach.

In Sachen der Burkhard Erbslands Ehefrau, Theresia, geb. Burkhard, in Sasbach gegen unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Klägerin besitzt aus Kauf vom 4. Oktober 1873 von ihren Eltern, Johann Burkhard und dessen Ehefrau Katharina Weisenberger von Sasbach:

eine einstöckige Behausung mit Scheuer, Stallung, Schweinstall, Schopf, gemeinschaftlichen Brunnen mit Löwenwirth Eberenz, Trotte und circa ½ Mannshauet Garten, mitten im Orte Sasbach, einerseits Herr Baron Leopold v. Girardi, anderseits Wilhelm Eberenz Wittwe.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf obige Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.779. Nr. 5493. Breisach.

J. S. der Karl Zifer's Wittwe, Amalia, geb. Langenbacher, in Wyhl gegen unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Karl Zifer's Wittwe, Amalia, geb. Langenbacher, von Wyhl besitzt auf das am 8. Februar 1871 erfolgte Ableben ihres Vaters Johann Nepomuk Langenbacher von Sasbach:

circa ¼ Maurshauet Matten auf der Neumatte, Gemarkung Sasbach, einerseits Martin Bisch Wittwe, anderseits Lambert Ganter.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf obige Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 2. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.721. Nr. 4136. Wolfach. Es hat sich auf die veröffentlichte Aufforderungsklage vom 30. März 1876, Nr. 3002, kein dritter Berechtigter bezügliche Ansprüche an die daselbst beschriebenen liegenden Gründe gemeldet, weßhalb alle Rechte jener den Aufforderungsklägern, Philipp Summ, Ferdinand Gruber, Josef Armbruster, Leopoldine Lehmann, geb. Jehle, Augustin Springmann von Schenkenzell, gegenüber für erloschen erklärt werden.

Wolfach den 12. Mai 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlund.

C.729. Nr. 6181. Schwetzingen. Nachdem auf unser Ausschreiben vom 25.

Februar d. J., Nr. 2566, in der gegebenen Frist keine Rechte der genannten Art an der dort bezeichneten Liegenschaft geltend gemacht worden sind, werden dieselben den Erben des Bärenwirths Julius Jakob Schwesinger von Neulußheim gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Schwetzingen, den 8. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kiefer.

C.701. Nr. 5952. Lahr.

Das Erlöschen dinglicher Rechte betr.

Beschluß.

Wird nunmehr ausgesprochen, daß die dinglichen Rechte, oder lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche, welche etwa vorhandenen unbekannten Berechtigten an den, in der diesseitigen Aufforderung vom 9. März d. J., Nr. 3387, näher beschriebenen, auf der Gemarkung Dinglingen gelegenen Grundstücken zukommen, der Gemeinde Dinglingen gegenüber verloren gehen.

Lahr, den 8. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wilckens.

Ganten.

C.722.2. Nr. 7666. Emmendingen. Gegen Kaufmann Hermann Dirr von Wyhl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 8. Juni, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Emmendingen, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Rotteck.

C.789. Nr. 7443. Lörrach. Gegen die Verlassenschaft des † Konrad Zeier von Herthen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 24. d. Mts., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Lörrach, den 4. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rothweiler.

C.790. Nr. 7459. Lörrach. Gegen Landwirth Ludwig Sütterlin von Kleinkems haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 30. Mai d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur durch die Post zugeschickt würden.

Lörrach, den 5. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rothweiler.

C.805. Nr. 13,113. Bruchsal. Gegen Elkan Sulzberger Wtw. von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 1. Juni d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

C.803. Nr. 13,906. Karlsruhe. Gegen Maurermeister Friedrich Weiß von hier ist Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 2. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

C.756. Nr. 7580. Donaueschingen. Die Gant gegen den flüchtigen Johann Weißhaar von Aasen betr.,

werden alle Diejenigen, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.

B. R. W.

Donaueschingen, den 12. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zepf.

Gäßler.

C.755. Nr. 3357. Achern. Die Gant der Handelsfrau Anna Gutterer Wtb. von Achern btr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Gantmasse nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Achern, den 3. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Roller.

C.743. Nr. 4458. Wiesloch.

J. S.

mehrerer Gläubiger

gegen

Konditor Karl Zwick von hier, Forderung und Vorzugsrecht betr.

Beschluß.

Die diesseitige Beschlagsverfügung vom 8. März d. J., Nr. 2492, wird hiermit wieder aufgehoben

Wiesloch, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lauck.

C.786. Nr. 7541. Lörrach. In der Gant gegen Kaufmann Samuel König-Müller von Wyhlen wurde unter'm Heutigen

erkannt:

I. Es sei die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 15. März d. J. festzusetzen.

II. Die Ehefrau des Samuel König, Maria, geb. Müller, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

III. Alle Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen an die Gantmasse nicht angemeldet haben, werden hiemit von solcher ausgeschlossen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lörrach, den 25. April 1876.

Großh bad. Amtsgericht.

Rothweiler.

Vermögensabsonderungen.

C.793. Nr. 5729. Konstanz. Die Ehefrau des Josef Stengele von Rohrdorf, Maria Anna, geb Strobel, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 6. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 11. Mai 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Civilkammer II.

Rieder.

Deybach.

C.799. Nr. 4044. Karlsruhe. Durch Urtheil vom 27. März 1876, Nr. 2628, wurde die Ehefrau des Philipp Heneka, Franziska, geborne Lang, von Bruchsal, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird der flüchtigen Klägerin hiermit öffentlich bekannt gemacht; zugleich wird derselben aufgegeben, binnen vier Wochen einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1876.

Großh. Kreis- u. Hofgericht, Civilkammer I.

Wielandt.

L. Winter.

C.800. Nr. 3832. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des früheren Kaiserwirths in Würm, E. Meisenbacher, z. Zt. in Pforzheim, Anna Maria Meisenbacher, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 6. Mai 1876.

Großh. Kreis- u. Hofgericht, Civilkammer II.

Klein.

Seubert.

Verschollenheitsverfahren.

C.774. Nr. 14,530. Freiburg.

Beschluß.

Da der ledige Buchbinder Josef Hetzel, Sohn des Josef Hetzel und der Anna, geb. Steinhardt, dahier in der mit diesseitiger Verfügung vom 28. April v. J. gesetzten Frist keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen muthmaßlichen Erben zur Zeit seiner Abreise oder der zuletzt eingezogenen Nachricht von ihm in fürsorglichen Besitz übergeben.

Freiburg, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Graeff.

Entmündigungen.

C.744. Nr. 5292. Radolfzell. Landwirth Konrad Wick von Biethingen wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 24. v. M. als Beistand für den im I. Grade entmündigten Ludwig Egger von dort an Stelle des abgetretenen Beistandes Isidor Bilger von dort ernannt.

Radolfzell, den 10. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.

v. Braun.

C.727. Nr. 10,458 Offenburg Karl Gießler von Biberach wurde an Stelle des † Augustin Knäble von Biberach als Beistand für Ludwig Weckerle von dort bestellt, ohne dessen Mitwirkung dieser die in L.R S.499 bezeichneten Rechtsgeschäfte giltig nicht vornehmen kann.

Offenburg, den 6. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Saur.

C.781. Nr. 10,797. Offenburg. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 28 v. M. wurde die Genovefa Brand, Wittwe des Zimmermeisters Johann Brand von hier, wegen Gemüthsschwäche entmündigt, und ist ihr als Vormund Josef Link alt Landwirth von hier bestellt.

Offenburg, den 12. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Saur.

C.737. Nr. 5946. Sinsheim. Privatmann Georg Rau von Sinsheim, z. Z. in Heidelberg, wurde wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und Bürgermeister Philipp Jungmann dahier als Vormund für denselben ernannt.

Sinsheim, den 10. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.

Mußler.

Erbeinweisungen.

C.758. Nr. 3551. St Blasien. Wilhelm Weber von Urberg, gebürtig von Oberscheld, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau Katharina, geb. Brühl, gebeten. Diesem Begehren wird stattgegeben werden, wenn nicht

binnen zwei Monaten

Einsprache dagegen von Seite eines näher Berechtigten erhoben wird.

St. Blasien, den 12. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.

Birkenmayer.

C.508.3. Nr. 3413. Staufen. Franz Anton Gsell Wittwe, Stefanie, geb. Hiß, von Griesheim, z. Zt. in Weinstetten, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 6 Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

C.671. 2. Nr. 3630. Staufen. Anton Nunnenmacher, ledig, von Staufen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Georg Diez Wittwe, Maria Anna, geb. Nunnenmacher, von da, nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 6 Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 5. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

C.601. 2. Nr. 16,866. Mannheim. Die Verlassenschaft der Fuhrmann Basilius Ziegler Wittwe, Magdalena, geb. Schlottner, von Mannheim betr.

Beschluß.

Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses der Wittwe des Fuhrmanns Basilius Ziegler, Magdalena, geb. Schlottner, von Mannheim nachgesucht.

Diesem Antrage wird entsprochen werden, sofern nicht

innerhalb drei Monaten

Einsprache hiergegen dahier vorgebracht wird.

Mannheim, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Buol.

Beck.

C.742. Nr. 3492. Bretten. Da auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. Februar l. J., Nr. 1394, keine Einsprache erfolgte, so werden Regina Christiana, geb. Zöller, Ehefrau des Wagners Karl Stück von Gochsheim, und Wilhelmina Sofie, geb. Albrecht, Ehefrau des Schneiders Johann Neureuter von da, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Elisabetha Albrecht von Gochsheim eingewiesen.

Bretten, den 8. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Selb.

Erbvorladungen.

C.760. Eberbach. Elise Ginthum, ledig, volljährig, von hier — vor einigen Jahren nach Amerika ausgewandert und seitdem vermißt — ist zur Erbschaft am Vermögensnachlasse ihres Vaters mitberufen.

Sie wird nunmehr aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen drei Monaten, a dato,

bei unterfertigter Theilungsbehörde anzumelden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eberbach, den 9. Mai 1876.

Großh. Notar

Eiermann.

C.749. Freiburg Katharina Eckmann und Weibert Eckmann sind zur Erbschaft ihres dahier verstorbenen Vaters Mathias Eckmann von Kirchhofen berufen.

Dieselben werden aufgefordert,

binnen 3 Monaten

ihre Erbansprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 8. Mai 1876.

Der Großh. bad. Notar

L. Müller.

C.782. Schiltach. Martha, Urban, Michael und Ursula Braitsch von Aichhalden, Oberamts Oberndorf, sind zur Erbschaft des verstorbenen Leibgedingers Leopold Braitsch von Schenkenzell kraft Gesetzes mitberufen.

Da der Aufenthalt dieser Erbbetheiligten bis jetzt nicht ermittelt werden kann, so werden dieselben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, binnen

drei Monaten

zu den Theilungsverhandlungen dahier sich zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schiltach, den 2. Mai 1876.

Großh. Notar

H. Leo.

C.759. Tauberbischofsheim. Stefan Eberwein, Landwirth aus Hochhausen, ist vor vielen Jahren nach Amerika gewandert und dessen Aufenthaltsort jetzt diesseits unbekannt.

Derselbe ist nun zur Erbschaft seiner Mutter, der Peter Anton Eberwein Ehefrau, Franziska, geb. Diemer, in Hochhausen, mitberufen, und wird hiemit öffentlich aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei dem unterzeichneten Notar sich zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 10. Mai 1876.

A. Weindel, Notar.

C.761. Thiengen. Maria Herzog von Oberlauchringen sind am Nachlasse ihres im Jahr 1861 verstorbenen Halbbruders Anton Herzog von Oberlauchringen miterbberechtigt.

Da ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie

mit Frist von drei Monaten

zur Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, denen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls und beziehungsweise der Vertheilung der Erbschaft nicht mehr am Leben gewesen wären.

Thiengen, den 13. Mai 1876.

Der Großh. Notar

Schupp.

Handelsregister-Einträge.

C.772. Nr. 14,632. Freiburg. Unter O.Z. 152 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen die Firma Meeß & Gentner dahier. Inhaber sind Architekt Wilhelm Peter Meeß und Ernst Gentner, beide von hier und berechtigt, die Firma auch einzel zu vertreten. Ernst Gentner ist ledig, während W. Meeß verheirathet ist mit Constance, geb. Haueisen; nach deren Ehevertrag werfen die Brautleute je 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen von solcher ausgeschlossen bleibt.

Freiburg, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Graeff.

C.754. Nr. 12,740. Bruchsal. Zu O.Z. 320 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma Emil Bopp in Bruchsal.

Inhaber dieser Firma ist Emil Bopp von Bruchsal, welcher den Lederhandel betreibt.

Derselbe verehelichte sich im Jahr 1876 mit Lisette Höhn von Hoppenheim, Großherzogthum Hessen.

In dem errichteten Ehevertrag wurde bedungen, daß von der fahrenden Habe, welche die Brautleute und künftigen Ehegatten am Trauungstage besitzen und während der Ehe unter einem unentgeltlichen Rechtstitel erwerben, Jedes derselben die Summe von 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige aktive und passive fahrende Vermögen wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen und gemäß L.R.S. 1500—1504 für vorbehalten und verliegenschaftet erklärt.

Bruchsal, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

C.776. Nr. 16,230. Heidelberg.

Beschluß.

Unter O.Z. 378 des Firmenregisters wurde eingetragen:

Die Firma S. Schmitt zu Altenbach. Inhaber ist Kaufmann Sebastian Schmitt von Altenbach, verheirathet mit Eva Katharina, geb. Lieboner, von Ursenbach. Laut Ehevertrag d. d. Heidelberg, den 20. November 1845, leben die Ehegatten bezüglich des gegenwärtigen wie des künftig zu erwerbenden Vermögens in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Heidelberg, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

C.775. Nr. 16,654. Heidelberg.

Beschluß.

Zu O.Z. 22 des Firmenregisters wurde eingetragen:

Die Firma Aug. Ed. Karsch dahier ist erloschen.

Heidelberg, den 2. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

C.751. Nr. 6634. Sinsheim. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu O.Z. 19 heute eingetragen;

Die Firma S. Weil's Söhne in Steinsfurth.

Die Gesellschafter sind:

Leopold Weil, Kaufmann in Steinsfurth, und

Isidor Weil, ledig, Kaufmann von da.

Jeder der Gesellschafter vertritt die Gesellschaft.

Der Gesellschafter Leopold Weil ist verehelicht mit Hannchen Billigheimer von Rappenau. In dem zwischen ihnen am 12 April l. J abgeschlossenen Ehevertrag ist bedungen, daß jeder Ehegatte von seinem Beibringen 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, wogegen alles übrige Vermögen, welches sie zur Zeit besitzen oder in Zukunft durch Erbschaft oder Schenkung erwerben, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und verliegenschaftet erklärt wird.

Sinsheim, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mußler.

A. Häffner.

Verm. Bekanntmachungen.

B.747.2. Nr. 775. Waldshut.

Lieferung von Cementröhren

Die Lieferung der Cementröhren zu den Dohlen an der Straße von Waldshut nach Waldkirch, und zwar:

Cementröhren von 30 Cmtr. Lichtweite, ca. 90 lfd. Mtr.,

„ von 24 Cmtr Lichtweite, ca. 260 lfd. Mtr.

soll im Soumissionswege vergeben werden. Angebote sind längstens bis zum

27. d. M., Vormittags 10 Uhr,

mit der Aufschrift „Lieferung von Cementröhren" versehen bei uns einzureichen.

Die Preise sind pro laufd. Mtr. Röhren, frei Station Waldshut, zu stellen; auch ist das Gewicht pro lfd Mtr. anzugeben.

Die Lieferungsbedingungen liegen auf unserm Bureau zur Einsicht auf.

Waldshut, den 15. Mai 1876.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.

Stuber.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.